
Persistenter Identifier: 1010996479_0020

Titel: Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Berlin. Beihefte 20 - 1910

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0919 ; RF 490 - 491

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010996479_0020/1/

Deklinierbüchlein genau das, was für die ersten beiden Klassen vorgeschrieben war, und ersetzt auch mit seinen Vokabeln den Appendix *Manuductoris*, den die Schüler der untersten Klasse nach der Schulordnung als drittes Lateinbüchlein gebraucht hatten.

Nach obigem enthielt das Neue Deklinierbüchlein einzig und allein die *Paradigmata*, die *Grammatica fundamentalis* aber die Erklärung derselben, wie sie in den *Rudimenta* gegeben sind.

Die Ausgabe vom Jahr 1743 (*Elementa grammaticae latinae primae classis scholae Tigurinae praeceptis et exemplis tradenda. ad Superiorum jussum. Tiguri, literis Heideggeri et Socci. 8. 235 S.*), nicht stark verändert, enthält vorne noch das *Elementale*.

Auch die von der zweiten Klasse an gebrauchte Syntax konnte von mir nirgends aufgetrieben werden. In der Sitzung der Verordneten zur Lehr vom 7. März 1721 wurde eine von dem Ludimoderator Reutlinger verfaßte Syntax besprochen, die für alle Klassen der Lateinschulen berechnet war und als Appendix die *Syntaxis ornata*, die Prosodie und eine Anleitung zum Vertieren beifügte. Eine Notiz in den *Acta scholastica* vom 6. Juni 1724 besagt uns, daß eine Kommission ernannt wurde, die beraten sollte, wie Reutlingers Syntax in die Schule einzuführen sei. Danach war also von diesem Jahr an die von der Schulordnung vorgesehene Syntax die Reutlingersche, in der mit den Zahlen 1—5 eingezeichnet war, was jeder Klasse zugehörte.

Der *Manuductor linguae latinae*, der in der Lateinschule fast die wichtigste Rolle spielt und dessen Behandlung ein großer Teil der Schulzeit geopfert wird, ist das von dem Inspector collegii Abatissani Gottward Heidegger 1709 im Auftrag der Behörde und unter Mithilfe verschiedener Lehrer verfaßte Schulbuch des langen Titels: *L(inguae L(atinae) Manuductor Practicus, seu Vocabularium, tribus partibus voces latinas usitatissimas, una cum phrasibus et proverbiiis quam plurim. ita exhibens et tractans, ut simul et variae constructionis probatissima exempla, et sacrae, moralis, politicae etc. sapientiae suavissima saluberrimaque complectatur semina, jussu et consil. Superior. in usum scholasticae pubis, immo omnium qui studia latina jucundè recolere volent adornatum. Tiguri, ex typographeo Bodmeriano. MDCCIX. 8. 400 S.* Zweck und Inhalt des Buches sind damit in aller Kürze angegeben: es ist ein Vocabular, das an Sachen den von der Neoscholastik geforderten Wortschatz den Schülern vermitteln soll, quo *Linguae latinae candidati non nuda vocabula, sed et res et rerum ope illa procliviora habeant.* Aber sein gelehrter Verfasser will nicht den Comenius nachahmen (*praefatio, p. 3*), der in seinem Latein die *universitas rerum* abmalte; er glaubt seinen Text so gestaltet zu haben, daß er über der Vermittlung der gebräuchlichsten Vokabeln, Phrasen und Konstruktionen aus den alten Autoren auch der religiöse und ethische Wegweiser der Jugend werde. Die äußere Einrichtung weicht von ähnlichen Lehrmitteln jener Zeit nicht sehr ab; die linke Hälfte der Seite nimmt der Text, die rechte nehmen die Vokabeln